



# Stadt Großalmerode

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-189/2022

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	10.10.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	17.11.2022	beschließend

### **Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Wegeeinziehungsverfahrens, „Teilbereich Heinrich-Pfarr-Straße“, Laudenbach**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß beigefügter Anlage eine Teilfläche von ca. 96 m<sup>2</sup> der „Heinrich-Pfarr-Straße“ Gem. Laudenbach, Flur 7, FlurSt. 200/3, als öffentliche Straße aufzuheben. Diese Teilfläche ist für den öffentlichen Straßenverkehr entbehrlich.

Aufgrund der damit erfolgenden Änderung von unwesentlicher öffentlicher Bedeutung wird eine Verkürzung des Einzugsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 HStrG beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Sachdarstellung:**

In der Heinrich-Pfarr-Straße im Stadtteil Laudenbach wurde vor rd. 60 Jahren am Grundstück Heinrich-Pfarr-Straße 6 eine Garage zur Hälfte auf der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet. Entsprechende baurechtliche Genehmigungen liegen vor, jedoch wurde darauf abgestellt, dass es sich um einen privaten Grundstücksbereich handelt.

Dieser Umstand wurde erst aktuell durch Verkauf des Grundstücks und den Planungen durch den neuen Eigentümer zum Anbau eines Carports an die Garage festgestellt. Der Magistrat hat am 23.08.2022 unter vorheriger Beteiligung des Ortsbeirats Laudenbach einstimmig empfohlen, den entsprechenden Teil aus der Straßenparzelle auf Kosten des Grundstückseigentümers herauszumessen und an den Grundstückseigentümer Heinrich-Pfarr-Straße 6 zu einem Preis von 15,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, eine Teilfläche von ca. 96 m<sup>2</sup> aus der öffentlichen Straßenparzelle „Heinrich-Pfarr-Straße“ als öffentliche Straße im Rahmen eines förmlichen Entwidmungsverfahrens nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) zu entlassen. Diese Teilfläche ist für den öffentlichen Straßenverkehr entbehrlich. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsbedürfnisses besteht hierdurch nicht.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 HStrG ist die beabsichtigte Einziehung i.d.R. drei Monate vorher ortsüblich anzukündigen. Von der Ankündigung kann abgesehen werden, wenn Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung eingezogen werden sollen.

Im Verhältnis zur 1.672 m<sup>2</sup> großen Straßenparzelle handelt es sich bei den ca. 96 m<sup>2</sup> um eine sehr kleine Teilfläche, die keinen öffentlichen Charakter hat und seit Jahrzehnten privat genutzt wird. Insofern wird vorgeschlagen, aufgrund der praktisch nicht vorhandenen öffentlichen Bedeutung von einer formalen 3-monatigen öffentlichen Auslegung abzusehen und das Verfahren insofern zu

verkürzen, so dass unmittelbar nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ein Verkauf ermöglicht wird.

Der Lageplan aus dem die zur Einziehung vorgesehene Teilfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt.

M ö l l e r  
(Erster Stadtrat)

Anlage(n):  
1. Lageplan